



Rollentrennung: Dozent oder Dozentin eines vorbereitenden Kurses und gleichzeitig Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin

1. Ausgangslage

In den Prüfungsordnungen (Leittext) eidgenössischer Prüfungen ist unter Ziffer 4.44 festgehalten, dass Dozentinnen und Dozenten¹ der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand treten. Der Ausschluss von Dozierenden als Prüfungsexperten und damit der Grundsatz „wer lehrt, prüft nicht“ basiert auf Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVG². Nach Art. 10 VwVG hat in den Ausstand zu treten, wer verwandt oder sonst wie befangen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob der Experte tatsächlich befangen ist, sondern nur, ob er es sein könnte. Sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, darf in begründeten Ausnahmefällen höchstens einer der Experten als Dozent an vorbereitenden Kursen des Kandidaten tätig gewesen sein.

2. Auftrag

Absicht	Im Rahmen dieses Workshops tauschen sich die Teilnehmenden über ihren Umgang und Schwierigkeiten mit dieser Regelung aus.
Hinweis auf Dokumente	Leittext zur Prüfungsordnung; Art. 10 VwVG
Organisation	Austausch in Gruppen (3 Teilgruppen)
Aufträge	Diskutieren sie in den Teilgruppen die untenstehenden Fragen.
Leitfragen (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none">• Werden bei Ihren Prüfungen auch Dozierende als Prüfungsexperten eingesetzt? Welches sind die Gründe dafür?• Wie werden die Experten und die Prüfungskandidaten darüber informiert? Gibt es die Möglichkeit ein Ausstandsbegehren anzumelden?• Welches sind die Vor- und Nachteile, wenn Dozierende als Prüfungsexperten tätig sind?• Wie wird ein möglicher Interessenskonflikt vermieden?• Gibt es positive und negative Praxisbeispiele für den Einsatz von Dozierenden als Experten bei eidgenössischen Prüfungen?
Erwartetes Resultat	Eine Präsentation von max. 5' der wichtigsten Erkenntnisse auf Flipchart (pro Teilgruppe).
Sprecher/In	Bereiten Sie sich pro Teilgruppe auf eine kurze Präsentation vor (max. 5').

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)

3. Zusammenfassung Rückmeldungen aus dem Workshop

- Der Einsatz von Dozenten als Prüfungsexperten soll, wenn immer möglich, vermieden werden.
- Entscheidend dafür, ob als Prüfungsexperten auch Dozierende eingesetzt werden, ist die Branchengrösse.
- Vor allem in kleinen Branchen ist der Einsatz von Dozierenden als Prüfungsexperten üblich. Es herrscht aber Konsens darüber, dass auch in kleinen Branchen jeweils mindestens einer der beiden Experten unabhängig sein muss.
- Sowohl die Kandidaten als auch die Experten erhalten vorgängig zur Prüfung die Möglichkeit, ein Ausstandsbegehren anzumelden. Die Expertenliste wird zusammen mit dem Aufgebot den Kandidaten zugestellt.
- Die Expertenschulungen werden genutzt, um darüber zu informieren, wie sich die Experten verhalten sollen, wenn sie einen der Kandidaten kennen bzw. unterrichtet haben.
- Der Einsatz von Dozierenden als Experten wird nicht nur als negativ beurteilt: Dozenten sind fachlich und pädagogisch geschult und wissen, wie Prüfungsfragen an einer mündlichen Prüfung gestaltet werden müssen.